

- sofortige Einziehung auf der Grundlage VP-Gesetz
(dazu sollte ein Formblatt zur Verfügung stehen).

Werden Sachen eingezogen, hat die entsprechende Belehrung durch den Untersuchungsführer vor der Entlassung der Person zu erfolgen.

Seitens der eingesetzten Sicherungskräfte ist zu sichern, daß die verdächtige Person nach der Befragung/Vernehmung bis zur Entscheidung nicht mit verdächtigen Personen Kontakt aufnehmen können, die noch keiner Befragung/Vernehmung unterzogen wurden.

Machen sich erkennungsdienstliche Maßnahmen notwendig, sind diese grundsätzlich nach der Befragung/Vernehmung zu realisieren. Die Dokumentierung von Beweismitteln ist zu gewährleisten (Xerografie/Fotodokumentation).

Die Kontrolle der Transportmittel, die zur Zuführung der verdächtigen Personen genutzt wurden, ist zu gewährleisten.

Durch den Leiter des Zuführungspunktes ist die Abschlußentscheidung schriftlich auf dem vorhandenen Formblatt zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Das Formblatt wird dem Leiter der Sicherungskräfte übergeben. Dieser veranlaßt selbständig die Durchsetzung der angewiesenen Entscheidung.

Der Leiter des ZFP gewährleistet, daß die Untersuchungsführer während der Einweisung die für die Befragung/Vernehmung/Entscheidung notwendigen Dokumente erhalten.

Die eingesetzten Funktionäre haben mit Beendigung des Einsatzes zu sichern, daß sich alle von der Linie IX genutzten Dienstzimmer in einem sauberen Zustand befinden und die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.